

Nichtamtliche Lesefassung!
Haftungsausschluss: Der nachfolgende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzungen.

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schönstedt
Stand ab 01.01.2002

PRÄAMBEL:...

I. Gebührenpflicht

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Schönstedt werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
dies sind u. a.:
die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
der überlebende Ehegatte,
unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5
Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle wird keine Gebühr erhoben.

§ 6
Bestattungsgebühren

Das Ausheben und Schließen eines Grabes wird durch ein Bestattungsunternehmen ausgeführt.

§ 7
**Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte,
Urnenreihengrabstätte und Urnengemeinschaftsanlage**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 9 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 38,00 Euro
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 51,00 Euro
 - c) Bei Doppelreihengräbern erhöht sich der jeweilige Betrag auf das Doppelte.
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden je Grabstelle erhoben: 51,00 Euro

Für die Beisetzung einer Urne in ein vorhandenes Reihengrab 26,00 Euro

Für die Beisetzung einer Urne in ein vorhandenes Urnengrab 26,00 Euro
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum von 5 Jahren (§ 12 Abs. 5 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei Reihengräbern nach Abs. 1a je Grabstelle 5,00 Euro

- b) Bei Reihengräbern nach Abs. 1b je Grabstelle 5,00 Euro
 - c) Bei Doppelreihengräbern erhöht sich der jeweilige Betrag auf das Doppelte.
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnengrabstätten (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) je Grabstelle werden erhoben: 5,00 Euro

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 13 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Grabstelle 102,00 Euro
 - b) Für jede weitere Grabstelle je 102,00 Euro
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 38,00 Euro
 - b) bei mehrstelligen Wahlgräbern erhöht sich der Betrag jeweils um die Zahl der Grabstellen 15,00 Euro

§ 10

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 22 und 25 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabeinfriedungen
 - 1. Bei Reihengräbern – Urnenreihengräbern und einstelligen Wahlgräbern 26,00 Euro
 - 2. Bei der Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlicher Einrichtungen, die auf Doppelgrabstätten und mehrstelligen Wahlgräbern errichtet sind, 51,00 Euro

§ 11

Inkrafttreten

.....